

**Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz
Der Vorsitzende**
Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer

München, 27.03.2008

Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten

Checkliste bzw. Inhaltsstichpunkte zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 43 MVStättV für Versammlungsstätten

Das vorliegende Papier wurde in der Frühjahrssitzung 2007 des „Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ (AK-VB/G-Bund) der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland“ (AGBF), in dessen Auftrag es erstellt wurde, abschließend behandelt.

Einleitung:

Die Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV, 2005) enthält im § 43 „Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst“ die rechtlichen Grundlagen zur Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes.

§ 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

- (1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.*
- (2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.*

- (3) *Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.*
- (4) *Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.*

Ergänzende Hinweise ergeben sich aus der Begründung der ARGEBAU zum § 43:

Die Regelung des § 117 VStättVO 1978 hat sich als unzureichend erwiesen, da sie den besonderen Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen nicht gerecht wird. Die Forderungen in diesem Abschnitt tragen den speziellen Gegebenheiten in Mehrzweckhallen und Sportstadien und Versammlungsstätten im Freien bei der Abwicklung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art Rechnung.

- (1) *Absatz 1 legt dem Betreiber daher die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.*
- (2) *Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen schreibt Absatz 2 dies zwingend vor. Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste herzustellen. Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen, die speziellen örtlichen Verhältnisse der Mehrzweckhalle sowohl in bautechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, z.B. die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten und unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Abwicklung von Veranstaltungen – und hierbei insbesondere bei Sportveranstaltungen – eine erhebliche Bedeutung zu.*

- (3) *Die Leitung des Ordnungsdienstes nach Absatz 3 sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall, sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich.*
- (4) *Die Anforderungen des Absatzes 4 sollen sicher stellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleich lautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept für „Sport und Sicherheit“ und in den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen“ des Deutschen Fußball-Bundes enthalten.*

Bei dem Sicherheitskonzept gemäß § 43 MVStättV handelt es sich um ein individuelles Konzept für die jeweilige Versammlungsstätte. Bei aller Individualität erweist es sich allerdings sowohl für den Betreiber einer Versammlungsstätte als auch für die zuständigen Behörden als hilfreich, auf ein einheitliches Grundgerüst für ein Sicherheitskonzept zurückgreifen zu können. Ein solches Grundgerüst, welches im einfachsten Fall aus einem Inhaltsverzeichnis mit seinen Unterpunkten besteht, dient zum einen dazu, keine wichtigen Punkte bei der Aufstellung des Konzeptes zu vergessen. Der Betreiber der Versammlungsstätte kann anhand des vorgegebenen Grundgerüsts seiner Verpflichtung nachkommen und die individuellen Gegebenheiten bei der Ausformulierung des Konzeptes berücksichtigen. Zum anderen wird den genehmigenden Behörden die Prüfarbeit erleichtert, weil sie auf vergleichbar strukturierte Sicherheitskonzepte treffen.

Einen weiteren Aspekt stellt die Wettbewerbsgleichheit dar, die von den Versammlungsstättenbetreibern eingefordert wird. Hier können sich einzelne Punkte eines Sicherheitskonzeptes, die vielfach mit personellen Anforderungen gekoppelt sind, je nach dem, ob sie im Konzept erfasst sind oder nicht, zu erheblichen Kostenfaktoren entwickeln.

Im Folgenden ist die Grobstruktur (Gliederung) eines Sicherheitskonzeptes nach § 43 MVStättV exemplarisch angeführt. Es basiert auf Beispielen (Sportstadien, Mehrzweckhalle mit mehr als 18.000 Besucherplätzen) aus dem Zuständigkeitsbereich des Verfassers sowie der Auswertung einer VdS-Fachtagung zum Thema „Sicherheitskonzepte für Stadien und Arenen“ am 22. März 2006 in Köln. Ebenso sind bundesweite Erfahrungen aus den planerischen Sicherheitsmaßnahmen zur FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 eingeflossen. Die jeweiligen Aufzählungen (Spiegelstriche) sind nicht als abschließende Aufzählung zu verste-

hen und es ist auch nicht zwingend jeder der angeführten Punkte in einem konkreten Fall zu behandeln. Dies gilt insbesondere für kleinere Objekte, die z.B. nicht über die beschriebenen anlagentechnischen Einrichtungen verfügen.

Grobstruktur eines Sicherheitskonzeptes gemäß § 43 MVStättV:

➤ **Einleitung**

◆ Betreiberfunktion

- wer ist der Betreiber
- wer sind die Betreiberverantwortlichen

◆ Besondere Betriebsvorschrift

- welche Bedeutung (Pflichtakte!) hat das Sicherheitskonzept
- Verbindlichkeit für alle Beschäftigten – auch subsidiär tätige Personen
- Schulungsverpflichtung für alle Beschäftigten

➤ **Krisenmanagement / Krisenteam / Krisenstab**

- !!! der Begriff „Krisenstab“ ist in NRW bereits anderweitig durch die politisch-administrative Führung einer Gemeinde im Großschadenfall belegt !!!

◆ personelle Zusammensetzung des Krisenmanagements

- entscheidungs- und weisungsbefugte Teilnehmer
- möglichst geschulte Teilnehmer
- vor jeder Veranstaltung namentlich zu benennende Teilnehmer
 - Verantwortlicher des Betreibers (= i.d.R. Vorsitz)
 - Verantwortlicher des Veranstalters
 - Ordnungsdienstleiter
 - Polizeiführer (vor Ort)
 - Feuerwehrführer (vor Ort – Wachhabender des Brandsicherheitswachdienstes - SWD)
 - ggf. Führer des Sanitätsdienstes
 - ggf. Vertreter der Bauaufsichtsbehörde
 - ggf. Verantwortlicher der Haus- und Gebäudetechnik
 - ggf. weitere Fachberater –
 - *!!! aber: Gruppe eher klein halten, um kurzfristige Entscheidungsprozesse zu gewährleisten !!!*

◆ Aufgaben des Krisenmanagements

- Operative Führung aller Maßnahmen im Objekt bei Aktivierung

- Koordination aller externen Informationen (es darf nur eine Version der Situation/Ereignisse geben)
 - Information der Besucher
 - Information der Medien
- Koordination aller internen Informationen
 - Information des Sicherheitspersonals
 - Information der Bediensteten
- ◆ Auslösekriterien/Benennung von Störungsszenarien zur Aktivierung des Krisenmanagements
 - betriebliche Störungen
 - Stromausfall
 - Wasserschaden
 - bestätigte Brandmeldung
 - defekte Sicherheitseinrichtungen
 - konstruktionsbedingte Störungen
 - bauliche Schäden am Objekt
 - aufziehendes Unwetter mit zu erwartenden baulichen/statischen Folgen für das Objekt
 - Störungen durch Zuschauerverhalten
 - Verwenden von Pyrotechnik
 - Vandalismus
 - körperliche Auseinandersetzungen größeren Umfangs
 - Überklettern von Abschränkungen oder Zäunen
 - Werfen von Gegenständen
 - Störungen von außen
 - Bombendrohung
 - Ankündigung eines Attentats
 - wetterbedingte Störungen insbesondere bei Veranstaltungen im Freien
 - Hagel
 - Starkregen
 - Gewitter
 - Sturm
- ◆ Alarmierung des Krisenmanagements
 - Wer aktiviert / alarmiert die Mitglieder des Krisenmanagements? (z.B. Verantwortlicher des Betreibers auf eigene oder mitgeteilte Wahrnehmung)
 - Alarmierungswege für das Krisenmanagement – !!! Redundanzen schaffen !!!
 - Meldeempfänger

- Telefon oder Wechselsprechanlage
- Handy (Mobilfunknetze brechen erfahrungsgemäß im Schadenfall oder bei größeren Veranstaltungen schnell zusammen)
- Anzeige von vorher vereinbarten Codewörtern an den vorhandenen Anzeigetafeln / Monitoren
- Durchsage von vorher vereinbarten Codewörtern über die Lautsprecheranlage der Versammlungsstätte

◆ Ort des Krisenmanagements

- Festlegung des Treffpunktes / Örtlichkeit / Raum für die Mitglieder des Krisenmanagements
 - Ort in der Nähe der Gebäudetechnikzentrale
 - Ort in der Nähe der Stadion- / Hallensprecherkabine
 - Ort in der Nähe der Befehlsstellen von Polizei und Feuerwehr
- Technische Ausstattung des Treffpunktes / Örtlichkeit / Raum für die Mitglieder des Krisenmanagements
 - Kommunikationstechnik (intern und extern)
 - ggf. Monitorüberwachungsmöglichkeiten der Versammlungsstätte
 - ggf. Zugriff auf Gebäudetechnik
- Festlegung einer Reserveörtlichkeit für die Mitglieder des Krisenmanagements
 - anderer Raum im Objekt
 - Raum in einem benachbarten Objekt
 - Einsatzleitwagen von Feuerwehr oder Polizei
 - Absprachen mit den jeweiligen Betreibern treffen und dokumentieren
 - technische Vorrüstung der Reserveräumlichkeit sicherstellen

➤ **Verfahren bei sicherheitsrelevanten Störungen**

◆ Benennung von Störungen / Störungsarten / Störungstypen

- Brandfall
- Explosion
- Gefahrgutaustritt
 - Kühlanlagendefekt (z.B. Ammoniak-Austritt)
 - Gasaustritt (Löschanlagenauslösung / Verwendung sonstiger Gase insbesondere im Cateringbereich)
- Reizgas
- Reinigungsmittel
- Bombendrohung
- Attentatsdrohung
- Auffinden verdächtiger Gegenstände

- Erkrankung / Verletzung zahlreicher Personen
 - Unfallereignis
 - Einsturz von Tribünen
 - dichtes Drängen / Personendruck vor Bühnen oder Ausgängen
 - Lebensmittelvergiftung
- Tod zahlreicher Personen
- Wetterbedingte Störungen insbesondere bei Veranstaltungen im Freien
 - Hagel
 - Starkregen
 - Gewitter
 - Sturm
- Kriminalitätsdelikte
 - Gewaltdelikte
 - Körperverletzungen
 - Überfall
- Störung von Verkehrswegen innerhalb /außerhalb der Versammlungsstätte
 - wetterbedingte Störung von Verkehrswegen (Sturmschäden / Hochwasser / Schnee- und Eisglätte)
 - Verunreinigung von Verkehrswegen
 - Parkraumprobleme
 - Staubildung auf Rettungswegen
- Sabotage
 - Sachbeschädigungen mit erheblichem Einfluss auf die Infrastruktur der Versammlungsstätten
 - Beschädigung von Selbsthilfeeinrichtungen (Wandhydranten / Feuerlöscher)
 - Beschädigung des Feuerwehraufzuges
 - Beschädigung der Brandmeldeanlage
 - Beschädigung der Durchsagemöglichkeit (ELA-Anlage)
- Defekte Sicherheitseinrichtungen
- ◆ Benennung von Verantwortlichkeiten für den Umgang mit dem jeweiligen Störungstyp
- ◆ Benennung von Informationspflichten für den jeweiligen Störungstyp
 - Alarmierung der Feuerwehr
 - Alarmierung der Polizei
 - Verständigung / Information der Geschäftsleitung
 - Information der Haus- und Gebäudetechnik
- ◆ Benennung von Maßnahmen / Verhaltensmustern für den jeweiligen Störungstyp
 - Menschenrettung

- Evakuierungsmaßnahmen (siehe Extrapunkt „Evakuierung / Räumung“)
- Brandbekämpfung
- Dokumentation
- Abbruch / Absage von Veranstaltungen

- ◆ Festlegung von Sicherheitsdurchsagen für den jeweiligen Störungstyp

➤ **Evakuierung / Räumung**

- ◆ Evakuierung / Räumung ist eine spezielle Maßnahme auf Grund verschiedener möglicher Störungen / Störungsarten / Störungstypen
- ◆ in den zuvor genannten Ausführungen zu den Verfahrensweisen bei sicherheitsrelevanten Störungen ist nur das entsprechende Stichwort „Evakuierung / Räumung“ zu nennen mit dem Verweis auf die im Folgenden beschriebenen Verfahrensabläufe
- ◆ ggf. Festlegung des definitiven Abbruchs einer Veranstaltung im Falle der Evakuierung / Räumung
- ◆ Einsatz des Ordnungsdienstes gemäß MVStättV
 - Festlegung der Positionen der Ordnungsdienstkräfte
 - Freihaltung der Rettungswege
 - Freihaltung der Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungskräfte
 - Sperrung des erneuten Zugangs zur Versammlungsstätte durch Ordnungsdienstkräfte
- ◆ Festlegung von Evakuierungsflächen / -räumen
 - es sind ständig nutzbare Flächen / Räume auszuwählen
 - Benennung von Ansprechpartner für den Zugang zu Evakuierungsflächen / -räumen
 - Auswahl der Evakuierungsflächen / -räume auch nach Witterungsschutz
 - Regenschutz
 - Kälteschutz
 - Sonnenschutz
- ◆ Festlegung von Transportmöglichkeiten zu Evakuierungsflächen / -räumen
 - Fußläufigkeit
 - Busse
 - Krankenkraftwagen insbesondere Rettungsdienstfahrzeuge
 - Behindertentransport
- ◆ Betreuung im Bereich von Evakuierungsflächen / -räumen
 - Festlegung von Personen zur Betreuung der Evakuierten
 - Sitzgelegenheiten
 - Getränkeversorgung

- ggf. Ausgabe von Mahlzeiten
- Bereitstellung von Toiletten
- Informationsmöglichkeiten für Evakuierte beplanen
 - Vorhaltung Megaphone
 - Lautsprecher
 - Lautsprecherfahrzeuge
- ggf. Berücksichtigung von speziellen Personengruppen
 - Behinderte
 - Jugendliche
 - Kinder
- Erfassung / Dokumentation von Evakuierten

➤ **Massenanfall von Verletzten (MANV)**

- ◆ MANV ist eine spezielle Lage auf Grund verschiedener möglicher Störungen / Störungsarten / Störungstypen
- ◆ Festlegung, wer den MANV feststellt (z.B. Rettungsdienst oder Feuerwehr)
- ◆ grundsätzlich wird nach dem örtlichen Einsatzplan „MANV“ verfahren
- ◆ Festlegung / Berücksichtigung spezieller ortsspezifischer Randbedingungen
 - Festlegung von Patientenablagen innerhalb und außerhalb der Versammlungsstätte
 - Festlegung eines / mehrerer Behandlungsplätze im Bereich / Umfeld der Versammlungsstätte
 - Festlegung / Vorrüstung der Anschlussmöglichkeiten für die Infrastruktur des Behandlungsplatzes
 - Strom
 - Wasser
 - Kommunikation
 - Abwasser
 - Licht
 - Wegebeziehung zu Krankenhäusern

➤ **Personaleinsatzkonzept des Ordnungsdienstes**

- ◆ i.d.R. sind für verschiedene Nutzungsarten auch unterschiedliche Personaleinsatzkonzepte zu erstellen
 - Veranstaltung im Gebäude oder im Freien
 - Sportveranstaltungen
 - Konzertveranstaltungen
 - Bühnenaufführungen
 - Nutzung von Pyrotechnik

- Nutzung von offenem Feuer
- (Jahreshaupt-, Aktionärs-)Versammlungen
- sicherheitsrelevante Veranstaltungen
- verschiedene Bestuhlungsvarianten
- ◆ Festlegungen zum Ordnungsdienstleiter
 - Aufgabenbeschreibung
 - Beschreibung der Rechte und Pflichten auf Grund gesetzlicher Vorgaben
 - VStättVO
 - BGB
 - StGB
 - Befugnisse des Ordnungsdienstleiters
 - Ausbildungsvorgaben
 - Ggf. regelmäßige Weiterbildungsvorgaben
 - Erreichbarkeit
- ◆ Festlegungen zu Mitarbeitern des Ordnungsdienstes
 - Aufgabenbeschreibung
 - Festlegung der jeweiligen örtlichen Positionen der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes
 - Befugnisse der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes
 - Ausbildungsvorgaben
 - Ggf. regelmäßige Weiterbildungsvorgaben
 - Erreichbarkeit
- ◆ grafische Darstellung der örtlichen Verteilung / Zuständigkeit der Ordnungsdienstfunktionen innerhalb der Versammlungsstätte
- **Personaleinsatzkonzept des Sanitätsdienstes**
 - ◆ Festlegungen zur Führung des Sanitätsdienstes
 - Erreichbarkeit
 - ◆ Festlegungen zu den Unfallhilfsstellen
 - Anzahl
 - Ort
 - personelle Besetzung
 - ◆ Festlegungen zu den mobilen Sanitäts-Trupps
 - Anzahl
 - Ort
 - personelle Besetzung
 - ◆ Festlegungen zu den Transportkapazitäten
 - Anzahl

- Ort der Vorhaltung
- Fahrzeugausstattung
- personelle Besetzung
- ◆ i.d.R. sind für verschiedene Nutzungsarten auch unterschiedliche Personaleinsatzkonzepte zu erstellen
 - Veranstaltungen im Gebäude oder im Freien
 - Sportveranstaltungen
 - Konzertveranstaltungen
 - Bühnenaufführungen
 - Nutzung von Pyrotechnik
 - Nutzung von offenem Feuer
 - (Jahreshaupt-, Aktionärs-)Versammlungen
 - sicherheitsrelevante Veranstaltungen
 - verschiedene Bestuhlungsvarianten
- ◆ Festlegungen zu Mitarbeitern des Sanitätsdienstes
 - Aufgabenbeschreibung
 - Festlegung der jeweiligen örtlichen Positionen der Mitarbeiter des Sanitätsdienstes
 - Ausbildungsvorgaben
 - Ggf. regelmäßige Weiterbildungsvorgaben
 - Erreichbarkeit
- ◆ grafische Darstellung der örtlichen Verteilung / Zuständigkeit der Sanitätsdienstfunktionen innerhalb der Versammlungsstätte
- **Personaleinsatzkonzept des Brandsicherheitswachdienstes (SWD)**
 - ◆ i.d.R. sind für verschiedene Nutzungsarten auch unterschiedliche Personaleinsatzkonzepte zu erstellen
 - Veranstaltungen im Gebäude oder im Freien
 - Sportveranstaltungen
 - Konzertveranstaltungen
 - Bühnenaufführungen
 - Nutzung von Pyrotechnik
 - Nutzung von offenem Feuer
 - (Jahreshaupt-, Aktionärs-)Versammlungen
 - sicherheitsrelevante Veranstaltungen
 - verschiedene Bestuhlungsvarianten
 - ◆ Festlegungen zum Wachhabenden des SWD
 - Aufgabenbeschreibung

- ggf. Mitglied im Krisenmanagement (siehe oben)
 - Befugnisse des Wachhabenden des SWD
 - Ausbildungsvorgaben
 - Ggf. regelmäßige Weiterbildungsvorgaben
 - Erreichbarkeit
 - ◆ Festlegungen zu Mitarbeitern (Posten) des SWD
 - Aufgabenbeschreibung
 - Festlegung der jeweiligen örtlichen Positionen der Mitarbeiter des SWD
 - Befugnisse der Mitarbeiter des SWD
 - Ausbildungsvorgaben
 - Ggf. regelmäßige Weiterbildungsvorgaben
 - Erreichbarkeit
 - ◆ grafische Darstellung der örtlichen Verteilung / Zuständigkeit der SWD-Funktionen innerhalb der Versammlungsstätte
- **Anhänge**
- ◆ Checklisten
 - ◆ ggf. Brandschutzordnung nach DIN 14096
 - ◆ ggf. Feuerwehrpläne nach DIN 14095
 - ◆ Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844

f.d.R. Georg Spangardt

Ansprechpartner für Nachfragen oder weitergehende Informationen:

Dipl.-Phys. Georg Spangardt, Oberbrandrat

Leiter der Abteilung "Gefahrenvorbeugung", 37/375

Berufsfeuerwehr Köln

Scheibenstr. 13

50737 Köln

Tel.: 0221/9748-5000

FAX: 0221/9748-5004

e-mail: Georg.Spangardt@stadt-koeln.de